

Nichtamtliche Übersetzung aus dem Englischen

**Abschließende Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Deutschland
04/05/2004**

CCPR/CO/80/DEU. (Abschließende Bemerkungen/Erläuterungen)

Übereinkunft Kurzform: Zivilpakt
Menschenrechtsausschuss
80. Tagung

Prüfung der von den Vertragsstaaten nach Artikel 40 des Pakts vorgelegten Berichte

Abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses

Deutschland

1. Der Ausschuss hat den Fünften Staatenbericht Deutschlands (CCPR/C/DEU/2002/5) in seiner 2170. und 2171. Sitzung (CCPR/C/SR.2170 und 2171) am 17. März 2004 geprüft und in seiner 2188. Sitzung (CCPR/C/SR.2188) am 30. März 2004 die folgenden abschließenden Bemerkungen angenommen.

A. Einleitung

2. Der Ausschuss ist erfreut, dass der Vertragsstaat den in Übereinstimmung mit seinen Richtlinien verfassten Bericht fristgerecht vorgelegt hat. Der Ausschuss stellt mit Befriedigung fest, dass der Bericht nützliche und detaillierte Auskünfte über die Entwicklungen seit der Prüfung des Vierten Staatenberichts enthält und auf abschließende Bemerkungen aus früheren Jahre Bezug nimmt. Der Ausschuss ist ferner erfreut darüber, dass zu dem Fragenkatalog schriftliche Antworten vorgelegt wurden; dies hat den Dialog zwischen der Delegation und den Ausschussmitgliedern wesentlich erleichtert. Darüber hinaus ist der Ausschuss dankbar für die mündlichen Antworten der Delegation auf die Fragen und Bedenken, die

während der Prüfung des Berichts gestellt und geäußert wurden.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüßt die zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte getroffenen Maßnahmen, namentlich

a) die Einrichtung eines Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe durch den Deutschen Bundestag im Jahr 1998;

b) die Gründung eines neuen nationalen Menschenrechtsinstituts am 8. März 2001, dessen Aufgabe es ist, die Menschenrechtslage im Inland zu überwachen und öffentliches Problembewusstsein in diesem Bereich herzustellen;

c) den Menschenrechtsbericht, der dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre von der Bundesregierung vorgelegt wird und in dem erstmalig im Jahr 2002 die Menschenrechtslage im Inland eingehend behandelt wurde.

4. Der Ausschuss würdigt die Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern, insbesondere die gesetzlichen Regelungen, mit denen Kindern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung gewährt wird, die Beseitigung noch verbliebener Unterschiede in der rechtlichen Stellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern und die Einführung von Merkmalen des *ius soli* für Kinder ausländischer Eltern, die in Deutschland geboren werden.

5. Der Ausschuss begrüßt die Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung, insbesondere bei Polizeibeamten, Soldaten und Jugendlichen.

6. Der Ausschuss nimmt die Maßnahmen, die der Vertragsstaat zur Bekämpfung fremdenfeindlicher und antisemitischer Gewalt getroffen hat, und die Fortschritte, die er dabei trotz weiterhin bestehender Probleme erzielt hat, mit Genugtuung zur Kenntnis.

7. Der Ausschuss begrüßt die klare und eindeutige Position des Vertragsstaats, dass Folter unter keinen Umständen hinnehmbar ist.

8. Der Ausschuss würdigt die nachhaltig positive Rolle des Bundesverfassungsgerichts beim Schutz von Grundrechten, z.B. durch seine Entscheidungen, mit denen es den Schutz der

Religionsfreiheit gestärkt und den Schutz der Privatsphäre bei der akustischen Wohnraumüberwachung verbessert hat.

9. Abschließend nimmt der Ausschuss mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Bundestag und nichtstaatliche Organisationen bei der Erstellung des Berichts beteiligt worden sind und in die vorgesehenen Folgemaßnahmen aufgrund der abschließenden Bemerkungen eingebunden werden sollen.

C. Wesentliche Punkte, die Anlass zur Besorgnis geben, sowie Empfehlungen

10. Der Ausschuss bedauert, dass Deutschland seine Vorbehalte aufrechterhält, insbesondere in Bezug auf Artikel 15 Abs. 1 des Paktes, ein unabdingbares Recht, und die bei der Ratifikation des Fakultativprotokolls durch den Vertragsstaat angebrachten Vorbehalte, welche die Zuständigkeit des Ausschusses im Hinblick auf Artikel 26 des Pakts teilweise einschränken.

Der Vertragsstaat sollte die Rücknahme seiner Vorbehalte in Erwägung ziehen.

11. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Deutschland noch keine Stellung bezogen hat im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Pakts auf Personen, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen, wenn seine Truppen oder Polizeikräfte insbesondere im Rahmen von Friedensmissionen im Ausland eingesetzt sind. Er weist erneut darauf hin, dass die Anwendbarkeit der Regeln des humanitären Völkerrechts die Rechenschaftspflicht der Vertragsstaaten nach Artikel 2 Abs. 1 des Pakts für die Handlungen ihrer Beauftragten außerhalb ihres eigenen Hoheitsgebiets nicht ausschließt.

Der Vertragsstaat wird ermuntert, Stellung zu beziehen und für Angehörige seiner Sicherheitskräfte im internationalen Einsatz eine speziell auf sie ausgerichtete Belehrung über die im Pakt verankerten einschlägigen Rechte vorzusehen.

12. Der Ausschuss stellt fest, dass der Vertragsstaat aufgrund seiner föderalen Struktur bei der Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Pakts auf paktwidrige Handlungen und Unterlassungen der Landesbehörden in deren ausschließlichem Zuständigkeitsbereich stoßen kann.

Der Vertragsstaat wird an seine Verantwortung in Bezug auf Artikel 50 des Pakts erinnert; er sollte geeignete Mechanismen zwischen Bund und Ländern vorsehen, um die volle Anwendbarkeit des Pakts weiterhin sicherzustellen.

13. Der Ausschuss erkennt zwar die praktischen Fortschritte auf dem Gebiet der Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst an, stellt aber mit Besorgnis fest, dass die Zahl der Frauen in höheren Positionen noch immer sehr gering ist. Er ist auch besorgt über das große Lohngefälle zwischen Männern und Frauen im privatwirtschaftlichen Sektor (Artikel 3 und 26).

Der Vertragsstaat sollte die Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf allen Ebenen des öffentlichen Dienstes sicherstellen. Darüber hinaus sollte er weiterhin die erforderlichen Maßnahmen für eine gleichberechtigte Teilnahme von Frauen am Arbeitsmarkt treffen, insbesondere im Hinblick auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

14. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass trotz der gesetzlichen Regelungen, die der Vertragsstaat getroffen hat, die häusliche Gewalt anhält (Artikel 3 und 7).

Der Vertragsstaat sollte seine Politik gegen häusliche Gewalt verstärken und in diesem Rahmen wirksamere Maßnahmen zur Vorbeugung gegen solche Gewalt und zur Hilfe für die Opfer treffen.

15. Der Ausschuss stellt zwar mit Befriedigung fest, dass der polizeiliche Schusswaffeneinsatz gesetzlich auf Zwangsmaßnahmen bei äußerster Gefahr für Leib und Leben beschränkt ist und dass die Zahl der bei solchen Einsätzen Getöteten oder Verletzten in den letzten Jahren rückläufig war, aber er befürchtet, dass in einigen dieser Fälle der Schusswaffeneinsatz möglicherweise nicht gerechtfertigt war (Artikel 6).

a) Der Vertragsstaat sollte eine umgehende, gründliche und unparteiische Untersuchung aller Vorfälle, bei denen Personen infolge eines polizeilichen Schusswaffeneinsatzes getötet oder verletzt werden, sicherstellen, diejenigen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben, zur Verantwortung ziehen und den Opfern und ihren Familien vollständige Wiedergutmachung einschließlich einer angemessenen Entschädigung sowie Rehabilitation gewähren.

b) Der Vertragsstaat sollte ferner dafür sorgen, dass die Polizei in Methoden zur Bewältigung schwieriger Situationen ohne Schusswaffeneinsatz ausgebildet wird.

16. Der Ausschuss begrüßt den Rückgang der Zahl der in den letzten Jahren bekannt gemachten Beschwerden, ist aber gleichzeitig besorgt über die anhaltenden Berichte über Misshandlungen von Personen einschließlich Ausländern und Angehörigen ethnischer Minderheiten durch die Polizei. Er befürchtet, dass der Vertragsstaat trotz der vorigen abschließenden Bemerkungen des Ausschusses keine Mittel und Wege zur wirksamen Überwachung der Lage gefunden hat und noch immer nicht über die erforderlichen statistischen Angaben über polizeiliches Fehlverhalten verfügt (Artikel 7).

a) Der Vertragsstaat sollte alle Vorwürfe in Bezug auf eine Misshandlung durch die Polizei umgehend, gründlich und unparteiisch untersuchen und die Verantwortlichen gegebenenfalls zur Rechenschaft ziehen.

b) Der Vertragsstaat sollte Personen, die gegen Polizeibeamte Anzeige wegen Misshandlung erstatten, vor Einschüchterung schützen und für Opfer und ihre Familien eine vollständige Wiedergutmachung einschließlich einer angemessenen Entschädigung sowie eine Rehabilitation vorsehen.

c) Der Vertragsstaat sollte die Überwachung in Bezug auf polizeiliches Fehlverhalten verbessern, indem er eine zentrale staatliche Stelle bestimmt, die umfassende Statistiken über Misshandlungen und sonstiges einschlägiges Fehlverhalten einschließlich rassistischer Beschimpfungen, die in solchen Fällen getroffenen Maßnahmen und die Ergebnisse von Untersuchungen und Disziplinar- oder Strafverfahren führt und veröffentlicht. Darüber hinaus sollte der Vertragsstaat bundesweit unabhängige Stellen einrichten, die Beschwerden über Misshandlung durch die Polizei nachgehen.

17. Der Ausschuss weist auf die Verletzlichkeit älterer Menschen in Pflegeheimen hin; aufgrund dieser Situation ist es in einigen Fällen zu erniedrigender Behandlung und zur Verletzung ihrer Menschenwürde gekommen (Artikel 7).

Der Vertragsstaat sollte sich weiter um eine Verbesserung der Lage älterer Menschen in Pflegeheimen bemühen.

18. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland trotz der vom Vertragsstaat getroffenen positiven Maßnahmen immer noch Menschenhandel, insbesondere Frauenhandel, stattfindet (Artikel 8).

Der Vertragsstaat sollte seine Maßnahmen zur Verhinderung und Beseitigung dieser Praxis sowie zum Schutz von Opfern und Zeugen verstärken.

19. Der Ausschuss verweist erneut auf seine Besorgnis darüber, dass die Zugehörigkeit zu bestimmten religiösen Vereinigungen oder Glaubensrichtungen einer der Hauptgründe ist, aus denen Personen von der Einstellung in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen werden, was unter bestimmten Umständen die nach den Artikeln 18 und 25 des Pakts garantierten Rechte verletzen kann.

Der Vertragsstaat sollte seine diesbezüglichen Verpflichtungen aus dem Pakt in vollem Umfang erfüllen.

20. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Deutschland im Rahmen der Antiterrorismusmaßnahmen, die es nach den Ereignissen des 11. September 2001 getroffen hat, entschlossen für die Achtung der Menschenrechte eingetreten ist; aber er ist gleichzeitig besorgt über die Wirkung dieser Maßnahmen auf die Menschenrechtssituation in Deutschland, insbesondere für bestimmte Personen ausländischer Abstammung, weil ihnen gegenüber eine Atmosphäre des latenten Verdachts herrscht (Artikel 17, 19, 22 und 26).

a) Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass Antiterrorismusmaßnahmen in vollem Umfang paktkonform sind. Der Vertragsstaat wird ersucht sicherzustellen, dass aus der Terrorismussorge keine Missstände erwachsen, insbesondere für Personen ausländischer Abstammung einschließlich Asylsuchende.

b) Der Vertragsstaat wird ferner ersucht, über die Medien eine Aufklärungskampagne zu starten, um Personen ausländischer Abstammung, insbesondere Araber und Muslime, vor stereotyper Assoziierung mit Terrorismus, Extremismus und Fanatismus zu schützen.

21. Der Ausschuss ist besorgt darüber, dass die Roma nach wie vor unter Vorurteilen und Diskriminierung leiden, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Wohnungen und Beschäftigung. Er ist ferner besorgt über Berichte, nach denen Roma von Abschiebung und sonstigen Maßnahmen zur Rückführung von Ausländern in ihre Herkunftsländer überdurchschnittlich betroffen sind (Artikel 26 und 27).

a) Der Vertragsstaat sollte sich verstärkt bemühen, Roma-Gemeinschaften unter Achtung ihrer kulturellen Identität in Deutschland zu integrieren, insbesondere durch Fördermaßnahmen in den Bereichen Wohnung, Beschäftigung und Bildung.

b) Der Vertragsstaat sollte in seiner Praxis der Abschiebung und Rückführung von Ausländern in ihre Herkunftsländer die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gewährleisten.

22. Der Vertragsstaat sollte den Wortlaut seines Fünften Staatenberichts und die vorliegenden abschließenden Bemerkungen weit verbreiten.

23. Der Vertragsstaat sollte gemäß Artikel 70 Absatz 5 der Verfahrensordnung des Ausschusses innerhalb eines Jahres die entsprechenden Informationen über die Umsetzung der in Absatz 11 enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses übermitteln. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten Bericht, den er bis zum 1. April 2009 vorzulegen hat, Informationen zu den übrigen hier abgegebenen Empfehlungen sowie zu dem Pakt insgesamt zu übermitteln.